



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. April 2010 (19.04)
(OR. en)**

8571/10

ENFOPOL 100

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Nr. 7982/1/10 REV 1 ENFOPOL 77

Vordokument: 5562/1/10 REV 1 ENFOPOL 20

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Stellen oder Strukturen, die für die Analyse der Terrorbedrohung zuständig sind

1. Die Gruppe "Terrorismus" hat den vom Vorsitz vorgeschlagenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Stellen oder Strukturen, die für die Analyse der Terrorbedrohung zuständig sind, (siehe Dok. 5562/10 ENFOPOL 20 und 5562/1/10 REV 1 ENFOPOL 20) in ihren Sitzungen am 27./28. Januar und 17. März 2010 erörtert.
2. Auf Grundlage der Ergebnisse, die bei den Beratungen in der Gruppe und den nachfolgenden Verhandlungen mit den Delegationen erzielt wurden, hat der Vorsitz eine überarbeitete Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 7982/1/10 REV 1 ENFOPOL 77) erstellt. Der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat in seiner Sitzung am 12./13. April 2010 Einvernehmen über die überarbeitete Fassung erzielt.
3. Der AStV wird ersucht, die Einigung über den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu bestätigen und dem Rat diesen Entwurf zur Billigung vorzulegen.

DER RAT

BEKRÄFTIGT, dass Terrorismus eine Bedrohung ist, die die Sicherheit der EU und das Leben ihrer Bürger ernsthaft gefährdet;

VERWEIST auf seine vom Europäischen Rat im Dezember 2008 gebilligte Erklärung zur Stärkung der internationalen Sicherheit, in der er erklärt hat, er werde durch Maßnahmen wie einen effektiveren Informationsaustausch zwischen europäischen Behörden mit Entschlossenheit gegen den Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen vorgehen und dabei die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt achten;

VERWEIST auf die Empfehlungen im "Abschlussbericht über die Begutachtung der nationalen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung" (Dok. 12168/3/05 REV 3 ENFOPOL 109)¹ und insbesondere auf die Aufforderung, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Stellen oder Strukturen im Hinblick auf die Beurteilung und Analyse der Terrorbedrohung zu verbessern;

BEGRÜSST, dass einige Mitgliedstaaten bereits entsprechende Koordinierungsstellen oder -strukturen eingerichtet haben, unter anderem um dieser Empfehlung nachzukommen;

IST DER AUFFASSUNG, dass die Koordinierungsstellen oder -strukturen aufgrund ihrer zentralen Position imstande sind, ein umfassendes und zukunftsgerichtetes Bild einer globalen Bedrohung zur Verfügung zu stellen;

VERWEIST auf die Vorschläge, die der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung beispielsweise in seinem Halbjahresbericht vom November 2009² vorgelegt hat und die darauf abstellen, dass es wünschenswert ist, etwaige Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen diesen Koordinierungsstellen oder -strukturen zu prüfen;

¹ Die gegenseitigen Begutachtungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung werden gemäß dem Beschluss 2002/996/JI des Rates vom 28. November 2002 (ABl. L 349 vom 24.12.2002) durchgeführt.

² Dok.. 15358/09 JAI 772 ECOFIN 694 TRANS 435 RELEX 998 ECO 127 PESC 1459
COTER 122 ENFOPOL 277 COSDP 1039 PROCIV 167 ENER 363 ATO 131
DATAPROTECT 67 TELECOM 230.

STELLT FEST, dass die Treffen der Leiter der Koordinierungsstellen oder -strukturen derjenigen Mitgliedstaaten, in denen solche Koordinierungsvorkehrungen bereits getroffen wurden, sowie von Experten auf dem Gebiet deutlich gezeigt haben, dass ein Zusammenwirken nützlich ist, damit der Dialog über für ihre Arbeit wesentliche Fragen wie beispielsweise Fragen betreffend den Austausch von Analysen, die Datenintegration und die Aus- und Fortbildung von Analytikern gefördert wird;

HEBT HERVOR, welchen Nutzen gegenseitige Begutachtungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung in der EU haben;

WÜRDIGT die Arbeit der für die Koordinierung der Terrorismusbekämpfung zuständigen Stellen oder Strukturen der Mitgliedstaaten und

RUFT dazu AUF, die bestehende Zusammenarbeit fortzusetzen und zu intensivieren;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

im Einklang mit der Empfehlung im "Abschlussbericht über die Begutachtung der nationalen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung" die ENTWICKLUNG bzw. Benennung nationaler Koordinierungsstellen oder -strukturen für die Bewertung und Analyse der Terrorbedrohung, an denen erforderlichenfalls Dienststellen der Strafverfolgung beteiligt werden können, IN BETRACHT ZU ZIEHEN;

ein Zusammenwirken zwischen den bestehenden bzw. benannten Koordinierungsstellen oder -strukturen auf freiwilliger und informeller Grundlage durch regelmäßige Treffen ihrer Leiter und von Experten ZU FÖRDERN, damit insbesondere folgende Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse erörtert werden:

- Bewertung der nationalen Bedrohung,
- optimale Vorgehensweisen auf dem Gebiet der Datenintegration und
- Aus- und Fortbildung von Analytikern.